

Stand: April 2013

Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr

Immer wieder erreichen den Fachbereich 4 im LFV Bayern Anfragen zur Löschwasserversorgung in den Gemeinden. Nachfolgend werden einige Hinweise zur Planung der Löschwasserversorgung gegeben:

Rechtliche Vorgaben

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. **Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.**

Hinweis: Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei für die Feuerwehr auch weiterhin möglich ist.

Möglichkeiten der Feuerwehren

Verschiedene Löschgruppen- oder Löschfahrzeuge führen Löschwasser mit, um im Falle eines Brandes sofort, jedoch teilweise je nach mitgeführter Wassermenge nur für eine begrenzte Zeit, eine Brandbekämpfung einleiten zu können. Löschfahrzeuge führen Wasser von 600 – 4.000 Liter mit. U.a. führt ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) 600 Liter Wasser mit, während z.B. ein Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3.000/TLF 16/25) ca. 2.500 Liter Wasser mitführt. Erfahrungsgemäß reichen diese Mengen allenfalls dazu, einen Zimmerbrand im Entstehungsstadium zu bekämpfen oder löschen zu können. Sobald der Brand größer wird, wird i.d.R. auch mehr Löschwasser benötigt. Je schneller diese zusätzliche Löschwassermenge zur Verfügung steht, desto schneller kann auch ein Einsatz Erfolg erzielt werden.

Die kleinste selbstständige taktische Einheit nach der FwDV 3 ist eine Löschgruppe (Stärke 1/8/9). An Schlauchmaterial führt ein Löschgruppenfahrzeug oder ein Tragkraftspritzenanhänger zur Brandbekämpfung mindestens **acht** B-Schläuche a 20 m Länge mit, um Wasser heranzuführen zu können.

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Damit kann man Wasser aus 75 m (5 m Reserve) Entfernung (Luftlinie) zum Fahrzeug heranzuführen, wenn man zudem noch mit vier B-Schläuchen (80 m) Wasser zum Verteiler am Brandort bereitstellen will.

Dabei geht man davon aus, dass das Einsatzfahrzeug auf der öffentlichen Verkehrsfläche an der Zufahrt zu der betreffenden baulichen Anlage steht. Dies steht in Verbindung mit dem Punkt 1.1 zu Artikel 1 (Aufgaben der Gemeinden) der VollzBekBayFwG, nach der es notwendig ist, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann.

Abstände von Löschwasserentnahmestellen

Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 angesehen werden.

Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 600 Liter/min. sicherzustellen.

Unter Bezugnahme des auf Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mindestens verfügbaren Schlauchmaterials dürfen diese auf öffentlichen Verkehrsflächen maximal 150 m voneinander entfernt sein, um an der ungünstigsten Stelle maximal 75 m einhalten zu können. Die bisherigen Empfehlungen – 80-120 m je nach Bebauung – erscheinen deshalb auch weiterhin als praxisgerecht.

Löschwassermenge

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann, um von diesem dann ggf. mit einer Druckerhöhung verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Die Gesamtmenge des notwendigen Löschwasserbedarfs kann von der Gemeinde über das öffentliche Hydrantennetz, Löschwasserbrunnen oder unterirdischen Löschwasserbehältern vorgehalten werden. Löschwasserteiche haben sich in der Vergangenheit aufgrund des in der Folge erheblichen Pflegeaufwandes und der Verkehrssicherungspflicht durch den Eigentümer – i.d.R. die Gemeinde, grundsätzlich nicht dafür bewährt.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter